

BGer 2C 997/2019 vom 12. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_997_2019

FR: TF 2C 997/2019 du 12 décembre 2019

IT: TF 2C 997/2019 del 12 dicembre 2019

Regeste

Staatssteuer des Kantons Freiburg und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2017 |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht des Kantons Freiburg hiess am 22. Oktober 2019 eine Beschwerde von A._____ nur teilweise gut. Dieser drückte am 25. November 2019 in einem Schreiben an das Kantonsgericht seine Enttäuschung hierüber aus und hielt fest, dass er den Entscheid nicht akzeptiere und an das Bundesgericht gelangen wolle.

E. 1.2

Am 27. November 2019 übermittelte das Kantonsgericht Freiburg das Schreiben vom 25. November 2019 an das Bundesgericht. Der Präsidialgerichtsschreiber der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung fragte A._____ in der Folge am 29. November 2019 an, ob sein Schreiben als Beschwerde entgegenzunehmen sei; gleichzeitig wies er A._____ darauf hin, dass die Eingabe den gesetzlichen Begründungsanforderungen für Eingaben an das Bundesgericht (Art. 42 BGG) nicht genügen dürfte; er könne seine Eingabe aber noch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist verbessern. A._____ hat keine weitere Eingabe eingereicht.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die Beschwerde führende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte bzw. Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit Hinweisen).

E. 2.2

Die vom Kantonsgericht des Kantons Freiburg weitergeleitete Eingabe enthält keine Anträge und keinerlei Begründung dazu, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzen würde. Der Beschwerdeführer hat nach dem Schreiben des Bundesgerichts vom 29. November 2019 seine Eingabe nicht fristgerecht verbessert. Da sein Schreiben vom 25. November 2019 damit offensichtlich keine rechtsgenügende Begründung enthält, ist darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Es kann davon abgesehen werden, Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.